

## Zweckverband „Gruppenkläranlage Seckachtal“

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), sowie der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 02.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, letztmals geändert mit der Änderungssatzung vom 12.02.2014, beschlossen.

#### Art. 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung von 50 €. Damit sind sämtliche Reisekostenansprüche innerhalb des Verbandsgebietes nach den jeweils geltenden Gesetzen abgegolten.

#### Art. 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten:

1. Der Verbandsvorsitzende: 245,00 € / Monat
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende: 130,00 € / Monat

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Osterburken, den 02.02.2023  
gez.

Jürgen Galm  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO, beim Erlass der Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.